

**„Richtlinien
zur Förderung von besonderen
Initiativen im Kulturbereich der Stadt Steinfurt“**

Der Kulturausschuß des Rates der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 29.04.1986 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze:

1.1 Die Stadt Steinfurt fördert in Anerkennung der besonderen Initiativen kultureller Vereine und Vereinigungen sowie freier Initiativgruppen und Einzelpersonen aus der Stadt Steinfurt nach diesen Richtlinien im Rahmen der bei der Haushaltsstelle 330.7070.2 bereitgestellten Mittel besondere kulturelle Aktivitäten im Gebiet der Stadt Steinfurt.

1.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Förderung konzentriert sich auf ortsbezogene Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für einzelne kulturelle Aktivitäten, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, besonders, wenn z. B. ortsteilübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung gearbeitet wird.

2.2 Es sollen vorrangig Projekte gefördert werden, an denen mehrere Kulturträger beteiligt sind.

2.3 Die Zusammenarbeit mit städt. Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

3. Förderungsverfahren:

3.1 Der formlos zu stellende Antrag ist schriftlich bis zum 01.03. eines jeden Jahres (für 1986 bis zum 15.09.) bei der Stadt Steinfurt einzureichen.

3.2 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften oder Gruppen, auch solche, mit nicht festgefügtter Organisationsstruktur.

3.3 Neben den üblichen Daten des Antragstellers bzw. bei Anträgen von Gruppen auch des Namens und der Anschrift des verantwortlichen Projektleiters sind dem Antrag beizufügen:

1. Eine ausführliche Projektbeschreibung unter Würdigung der unter Ziffer 2. genannten Voraussetzungen;
2. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluß der Maßnahme ersichtlich sind.

3.4 Über die Förderung entscheidet der Kulturausschuß im Einzelfall.

3.5 Kommen die beantragten Projekte und Programme nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf Förderungsmittel. Sind sie bereits ausgezahlt, müssen sie zurückgezahlt werden.

3.6 Handelt es sich bei dem Antragsteller um Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften oder Gruppen, muß eine Person aus dem Kreis des Antragstellers die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Steinfurt übernehmen. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

4. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 13.03.1985 außer Kraft.

Steinfurt, 29.04.1986

Anmerkung: Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19/86 vom 27. Mai 1986

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Steinfurt hat am 15.12.1993 folgende Änderung der Richtlinien zur Förderung von besonderen Initiativen im Kulturbereich der Stadt Steinfurt vom 29.04.1986 beschlossen:

3. Förderungsverfahren

3.1 Der formlos zu stellende Antrag ist schriftlich bis zum 01.12. eines jeden Jahres (für 1994 bis zum 15.02.) bei der Stadt Steinfurt einzureichen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Ziffer 3.1 außer Kraft.

Steinfurt, 05. Januar 1994

Kuß
Stadtdirektor

Anmerkung:
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2/94 vom 13.01.1994